

Was schreibt das Tierschutzrecht über die Pferdehaltung vor?

Die Haltung von Pferden ist äusserst anspruchsvoll. Verglichen mit jener vieler anderer Tierarten ist sie gesetzlich auch relativ detailliert geregelt. So enthält das Tierschutzrecht in Bezug auf Pferde unter anderem Mindestvorschriften über die Häufigkeit des Auslaufs und die Gewährung angemessener Sozialkontakte. Dabei handelt es sich aber nur um Mindestvorgaben, die in der Praxis deutlich überschritten werden sollten.

Von Gieri Bolliger und
Andreas Rüttimann
Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Die Tierschutzgesetzgebung enthält neben grundsätzlichen Haltungsbestimmungen, die sich auf alle (Wirbel-)Tierarten beziehen – wie etwa jene, wonach Tiere angemessen zu ernähren und zu pflegen sind und ihnen eine artgerechte Unterkunft geboten werden muss –, auch einige Vorschriften, die sich speziell der Haltung von Pferden widmen.

Dabei gilt es zu bedenken, dass der Begriff «Pferd» im Bereich des Tierschutzrechts sämtliche domestizierten Tiere der Pferdegattung, also Pferde, Ponys, Esel, Maultiere und Maulesel, mit einschliesst.

Pferde brauchen Sozialkontakt zu Artgenossen

Die Möglichkeit zur Aufnahme von Sozialkontakt mit Artgenossen ist für Pferde von sehr grosser Bedeutung. Am besten wird das Bedürfnis nach sozialer Interaktion – soweit es sich um verträgliche Tiere handelt – in



Bewegungsfreiheit im Stall – die Anbindehaltung ist gesetzlich verboten.

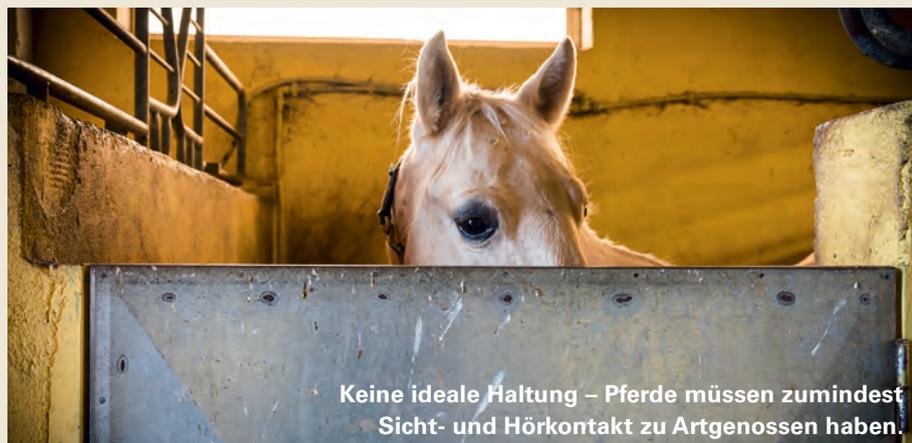
Foto © Dieter Schütz / pixelio.de

der Regel durch die Gruppenhaltung in einem Offenstall befriedigt. Rechtlich vorgeschrieben ist die Gruppenhaltung aber nicht. Die Tierschutzgesetzgebung hält jedoch fest, dass Pferden zumindest Sicht-, Hör- und Geruchskontakt zu anderen Pferden ermöglicht werden muss. Lediglich Jungpferde sind zwingend in Gruppen zu halten.

Der kantonale Veterinärdienst kann allerdings mittels einer befristeten Ausnahmebewilligung die Einzelhaltung eines alten Pferdes gestatten. Diese Genehmigung muss aber begründet sein. Zu denken ist beispielsweise an die Haltung eines alten Pferdes ohne Zukauf eines sogenannten Beistellpferdes, wenn der Besitzer nach dem Ableben des alten Tieres keine Pferde mehr halten möchte.

Verbot der Anbindehaltung

Die Anbindehaltung von Pferden ist ausdrücklich untersagt. Von diesem Verbot gibt es aber Ausnahmen, die es gestatten, Pferde kurzzeitig anzubinden. Dies gilt für das Füttern, das Pflegen und das Festbinden bei Übernachtungen auf Wanderritten sowie für Veranstaltungen oder vergleichbare Situationen. Zudem dürfen Pfer-



Keine ideale Haltung – Pferde müssen zumindest Sicht- und Hörkontakt zu Artgenossen haben.

Foto © lueatamiri / fotolia.com

de, die in einen neuen Stall umziehen oder im Militär im Einsatz sind, während einer Dauer von maximal drei Wochen angebunden gehalten werden.

Die Anbindeplätze sind in diesen Fällen so zu gestalten, dass die Tiere sich nicht verletzen und artgemäss stehen, sich hinlegen, ruhen und aufstehen können. Für den Transport von Pferden ist das Anbinden sogar vorgeschrieben, ausgenommen hiervon sind Jungpferde.



Artgerechte Pferdehaltung: Gruppenhaltung im Offenstall und Weidegang.

Foto © Rita Kochmarjova / fotolia.com

Pferden ist ausreichend Bewegung zu gewähren

Die Tierschutzverordnung legt fest, dass Pferde grundsätzlich täglich Bewegung erhalten müssen. Neben dem Auslauf gilt dabei aber auch eine anderweitige Nutzung, das heisst die Arbeit unter dem Sattel, an der Hand oder im Geschirr sowie an der Führmaschine, als Bewegung. Auslauf wird demgegenüber definiert als Bewegung ohne Zügel, Geschirre oder Stricke in einer von den Tieren selbst gewählten Gangart, Richtung und Geschwindigkeit. Zuchtstuten mit Fohlen, Jungpferden und allen weiteren Equiden, die nicht anderweitig genutzt werden, ist täglich

mindestens zwei Stunden Auslauf zu gewähren. Bei genutzten Pferden genügt es hingegen aus rechtlicher Sicht, wenn sie an mindestens zwei Tagen pro Woche jeweils wenigstens zwei Stunden Auslauf erhalten. Dies gilt allerdings nur, wenn sie an den übrigen Tagen andere körperliche Arbeit verrichten.

An Tagen, an denen dies nicht der Fall ist, muss auch genutzten Pferden Auslauf geboten werden. Am besten ist es für die Pferde natürlich, wenn ihnen so viel Auslauf wie möglich gewährt wird. Als Auslaufflächen kommen dabei prinzipiell Weiden und Allwetterausläufe in Betracht.

Tierschutzbestimmungen sind immer nur Mindestvorschriften

Daneben enthält das Tierschutzrecht noch zahlreiche weitere Bestimmungen zur Pferdehaltung, etwa bezüglich Grösse und Ausgestaltung der Ställe oder der Auslaufplätze. Für die Haltung von mehr als fünf Pferden sind zudem bestimmte Ausbildungspflichten zu erfüllen. Zu bedenken ist aber stets, dass die gesetzlichen Tierhaltungsvorschriften nur Minimalanforderungen darstellen, über die man als Halter im Interesse des Tierwohls nach Möglichkeit weit hinausgehen sollte. ■

Grosser Praxisratgeber für Pferdehaltende

Als Pferdehalter sieht man sich mit unzähligen Rechtsbestimmungen aus den verschiedensten Bereichen konfrontiert.

Der vorliegende Ratgeber soll als Kompass in diesem Paragrafen-Dschungel dienen, indem er alle wichtigen Alltagsfragen zum Pferd im Recht verständlich und praxisnah beantwortet. Rund 500 übersichtlich gegliederte Einzelfragen widmen sich unter anderem den tierschutzrechtlichen Pflichten des Pferdehalters, tierrelevanten Aspekten des Kauf-, Haftpflicht-, Raumplanungs- und Erbrechts sowie typischen Problemen in der Pferdepension, mit dem Tierarzt oder beim Transport von Pferden.

Zahlreiche praktische Hinweise zum richtigen Vorgehen in Pferdenotfällen, bei der Meldung von Tierquälereien, bei zivilrechtlichen Streitigkeiten etc. sowie ein umfassender Infoteil mit Musterformularen und hilfreichen Adressen runden den Ratgeber ab.

PFERD IM RECHT TRANSPARENT

Andreas Rüttimann, Michelle Richter,
Ursina Lüchinger, Nora Flückiger

664 Seiten, broschiert
Schulthess Verlag 2015
CHF 69.00

ISBN 978-3-7255-7317-2

Das Buch ist im Handel
oder bei der TIR
(info@tierimrecht.org)
erhältlich.

